

Merkblatt Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes

Stand: 11.1.2021

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die nachfolgenden Hinweise.

1. Abruffrist bei Maschinenfinanzierungen

In der ersten Antragsrunde werden alle Zuwendungsbescheide für Maschinen bis 31. Oktober 2021 befristet. Bis dahin müssen entsprechende Rechnungen/ Zahlungsbelege von den Antragstellern im Förderportal hochgeladen werden. Das setzt voraus, dass die geförderten Maschinen bis zum 31.10.2021 geliefert und bezahlt werden. Sofern dieser Termin (z.B. wegen Lieferfristen) nicht eingehalten werden kann, besteht kein Anspruch mehr auf Förderung.

2. Mögliche Antragsteller

o Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht ("AEUV Anhang I-Produkte").

Wichtig: Die beantragte Maschine/Anlage darf während der Dauer der Zweckbindung nicht überbetrieblich gegen Entgelt genutzt werden. Wollen Sie den Fördergegenstand überbetrieblich gegen Entgelt nutzen? Dann müssen Sie den Antrag als „landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen“ stellen.

o Zusammenschluss landwirtschaftlicher Primärproduzenten

Hierbei handelt es sich um bestehende Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Primärproduzenten, wie z.B. Maschinen- oder Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften.

Wichtig: Neu gegründete Zusammenschlüsse sind nicht antragsberechtigt. Die Gesellschaft muss mindestens zwei Jahre am Markt tätig sein.

Der Zusammenschluss darf ausschließlich aus landwirtschaftlichen Primärproduzenten bestehen. Mit der beantragten Maschine/Anlage dürfen während der Dauer der Zweckbindung ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter des Zusammenschlusses ausgeübt werden. Wollen Sie den Fördergegenstand überbetrieblich (für Nicht-Gesellschafter) gegen Entgelt nutzen? Dann müssen Sie den Antrag als „landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen“ stellen.



- o **Landwirtschaftliches Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/
gewerbliche Maschinenringe**

Unternehmen, die mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anbieten.

Hinweis: Händler, die ausschließlich Maschinen an Landwirte vermieten sind nicht antragsberechtigt.

3. Berufliche Fähigkeit für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nach Ziffer 4.1 a) der Richtlinie

Um der in der Richtlinie geforderten fachlichen Eignung („Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.“) zu entsprechen, muss

- ein Berufsabschluss vorliegen, **der über dem Niveau der Erstausbildung liegt und mindestens den Anforderungen des Abschlusses "Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" an einer Fachschule** entspricht

ODER

- eine **mindestens 5 Jahre einschlägige Betriebsleitertätigkeit** vorliegen.

Zum Beispiel folgende Abschlüsse sind ausreichend:

a) „Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (einjährige Fachschule). Fachrichtungen sind:

- i. Agrarwirtschaft
- ii. Forstwirtschaft
- iii. Gartenbau
- iv. Garten- und Landschaftsbau
- v. Hauswirtschaft
- vi. Ländliche Hauswirtschaft
- vii. Landbau
- viii. Landwirtschaft
- ix. Milch- und Molkereiwirtschaft
- x. Obstbau und Obstveredelung
- xi. Weinbau und Önologie



rentenbank

- b) „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule).
Fachrichtungen sind:
- i. Gartenbau
 - ii. Garten- und Landschaftsbau
 - iii. Hauswirtschaft
 - iv. Ländliche Hauswirtschaft
 - v. Landbau
 - vi. Landwirtschaft
 - vii. Milch- und Molkereiwirtschaft
 - viii. Weinbau und Önologie
- c) „Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule). Vorrangige Fachrichtungen sind:
- i. Agrartechnik
 - ii. Gartenbau - Produktion und Vermarktung
 - iii. Garten- und Landschaftsbau
 - iv. Landwirtschaft
 - v. Weinbau und Önologie
- d) „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ und „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ bzw. „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ und „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ in Verbindung mit der Fachrichtung entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (zweijährige Fachschule). Vorrangige Fachrichtungen sind:
- i. Agrarwirtschaft
 - ii. Hauswirtschaft
- e) Meisterprüfungen in den landwirtschaftlichen Berufen
Überblick auf dem Bildungsserver Agrar
<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/fortbildung/berufsportraets/meisterin/meister/>
- f) Fachagrarwirtsprüfungen auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes
Überblick auf dem Bildungsserver Agrar
<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/fortbildung/berufsportraets/fachagrarwirtin/fachagrarwirt/>
- g) Agrarwirtschaftliche und Agrarwissenschaftliche Studienabschlüsse an Fachschulen, Hochschulen und Universitäten.

Darüber hinaus sind (insbesondere bei gewerblichen Unternehmen) zu den oben genannten Abschlüssen gleichwertige ökonomische/kaufmännische Abschlüsse ausreichend.

4. Angebotsvergleiche

Für alle Aufträge über 3.000 Euro (netto) ist ein Angebotsvergleich durchzuführen. Hinweise dazu finden Sie in den FAQ. Zur Dokumentation füllen Sie bitte das [Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich"](#) aus und bewahren es in Ihren Akten zusammen mit den Angeboten auf. **Die Angebote und die Dokumentation müssen nicht bei der Rentenbank eingereicht werden; jedoch sind diese im Falle einer Kontrolle vorzulegen**

5. Maschinen der Außenwirtschaft: Hinweise zu den Angaben in der Positivliste

Bitte beachten Sie, dass alle in der Herstellerbezeichnung und in der Typenbezeichnung aufgeführten Voraussetzungen (z.B. Zusatzausstattungen) **verpflichtend** sind. Bitte achten Sie darauf, dass auch diese verpflichtenden Zusatzausstattungen in der Rechnung ausgewiesen werden.

Hinweis: Die genannten JKI-Prüfnummern sind in der Regel in den Betriebsanleitungen der Maschinen zu finden. Sprechen Sie bei Unklarheiten diesbezüglich bitte die angefragten Anbieter an.

6. Maschinen der Außenwirtschaft: Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

Bei der Antragstellung für eine Maschinenförderung sind keine weiteren Unterlagen bei der Rentenbank einzureichen.

Es sei denn, Sie sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und können auf Bruttobasis gefördert werden. In diesem Fall ist immer eine **Bescheinigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes** mit dem Antrag einzureichen oder im Onlineportal hochzuladen. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend und wird nicht anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass sichergestellt sein muss, dass sie auch nachträglich nicht vorsteuerabzugsberechtigt (z.B. beim Wechsel vom pauschalierenden zum optierenden Betrieb) werden.

Für benötigte Unterlagen bei Wirtschaftsdüngerlagerstätten beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise.



7. Besondere Anforderungen an Wirtschaftsdüngerlagerstätten

a) Mindestlagerkapazität

Bei der Beantragung der Förderung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten sind vom Antragsteller die notwendigen Mindestlagerkapazitäten gemäß der [Richtlinie des BMEL](#) nachzuweisen.

Mit den vorhandenen sowie den geplanten Wirtschaftsdüngerlagerstätten sind die folgenden Mindestlagerkapazitäten in Monaten zu erfüllen:

- 9 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger
Ausnahme: 11 Monate bei Betrieben mit über 3 GV/ha bzw. ohne nachweisliche Ausbringfläche
- 6 Monate für Festmist
- 8 Monate für Feststoffe aus der Gülleseparation

Die Mindestlagerkapazitäten sind durch den „[Lagerkapazitätsrechner für Wirtschaftsdünger](#)“ (zu finden auf der Homepage www.rentenbank.de) nachzuweisen. Die nach der Richtlinie notwendige Mindestlagerkapazität ist mindestens für zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme einzuhalten.

Hinweis: Gärrestlager und Lagerstätten für separieren Gärrest (flüssig und/oder fest) sind nicht förderfähig.

b) Keine Stallbaumaßnahme

Wirtschaftsdüngerlagerstätten im Rahmen einer Stallbaumaßnahme sind nicht förderfähig.

c) Überdachung/Abdeckung

Bei Lagerbehältern, bei Erdbecken zur Güllelagerung und bei Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot ist eine Abdeckung bzw. Überdachung eine Voraussetzung für die Förderung. Förderfähig sind feste Abdeckungen, Zelt-dächer und Schwimmfolien. Festmistlagerstätten nach Ziffer b) Teil C der Anlage der [Richtlinie des BMEL](#) sind auch ohne Überdachung/Abdeckung förderfähig.

Abdeckungen/Überdachungen alleine sind nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit einer beantragten Lagerstätte.

d) Hinweise zu Jauchelagern

Bitte beachten Sie, dass Jauchelager nur in Verbindung mit Festmistlagerstätten beantragt werden können. Dies muss zudem aus den einzureichenden Unterlagen entsprechend ersichtlich sein. Jauchlager allein sind nicht förderfähig

e) Förderfähige Kosten

Förderfähig sind zusammen mit dem Lager:

- Befüll- und Entnahmetechnik
- Rührwerke (sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind)
- Anlagenteile wie Vorplätze
- Zäune und Havariebecken
- Abdeckung und Überdachung,
- Aufwendungen für Beratungsleistungen, wie Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu 10% (max. 10 000 Euro).

Nicht förderfähig sind:

- Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen), Ausgleichspflanzungen

f) Vorhabenbeschreibung bei baulichen Anlagen

Das Bauverfahren (z.B. Ortbeton) sowie die Bestandteile der Baumaßnahme (z.B. inkl. Vorplatz, Leckageerkennung, etc.) sind bei der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Online-Antragstellung gemäß den Angaben in der Baugenehmigung **detailliert** zu beschreiben.

g) Auf welcher Grundlage sind bei baulichen Anlagen die Kosten im Portal unter „Angebot“ zu erfassen?

Die bei baulichen Anlagen bei „Angebot“ angegebenen Kosten müssen eindeutig nachvollziehbar sein. Bitte erfassen Sie die Werte je Gewerk aus dem von Ihnen eingeholten Angebot, das Sie voraussichtlich wählen werden. Alternativ können Sie die auch die Werte aus der Kostenschätzung eines Architekten für die Baumaßnahme heranziehen. Die Grundlage der im Antrag angegebenen Kosten, also die Angebote bzw. die Kostenschätzung des Architekten, sind zu dokumentieren und für eine Vor Ort Prüfung aufzubewahren.

h) Dokumente für die Antragstellung

Diese Dokumente sind bei Antragstellung im Onlineportal hochzuladen:

- PDF-Ausdruck des vollständig ausgefüllten [„Lagerkapazitätsrechners für Wirtschaftsdünger“](#) auf der Rentenbank-Homepage (www.rentenbank.de).
- Baugenehmigungsschreiben, ausgestellt auf das antragstellende Unternehmen
- Lagerraumberechnung aus dem Bauantrag (zur Plausibilität der im Lagerkapazitätsrechner erfassten Lagerstätten)
- Betriebsbeschreibung und Lageplan aus dem Bauantrag
- Anlage „Tierbestand“ des aktuellen Mehrfach-/Sammelantrags des antragstellenden Unternehmens (zur Plausibilität des im Lagerkapazitätsrechner erfassten Tierbestandes)

Flächenlose Betrieb können zur Plausibilisierung des Tierbestands auch Auszüge aus dem Jahresabschluss oder aus der HI-Tier Datenbank einreichen.

- Fotos der Örtlichkeit vor Baubeginn

Dem Antragsteller wird empfohlen, den Lagerkapazitätsrechner mit Hilfe einer landwirtschaftlichen Fachdienststelle auszufüllen. Die Beratungsleistung kann als förderfähige Ausgabe geltend gemacht werden.

8. Hinweise für Separationsanlagen

Mit Programmstart zum 11.01.2021 werden zunächst keine Separationsanlagen gefördert. Diese befinden sich aktuell in der fachlichen Prüfung zur Aufnahme auf die Positivliste.

Auf unserer Internetseite www.rentenbank.de werden wir rechtzeitig bekanntgegeben, wann die Antragstellung hier möglich ist.

9. Erforderliche Unterlagen zur Auszahlung

Laden Sie bitte die **Rechnungen und entsprechenden Kontoauszüge/ Zahlungsnachweise** im Förderportal unter dem Reiter „Verwendungsnachweis“ hoch. Bitte achten Sie auf gute Lesbarkeit der Dokumente, ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Bei Baumaßnahmen sind weitere Unterlagen hochzuladen. Diese entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

Ihre Fragen beantworten wir gerne unter der Rufnummer **069 7104 9941**.